

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

Germanistik

mit dem Abschluß

Prüfung zum Magister Artium (M.A.)

an der

Universität - Gesamthochschule Siegen

Vom 12. März 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV.NRW. S. 670), hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Studien- und Berufsziele
- § 2 Fächerkombinationen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 4 Fremdsprachenkenntnisse
- § 5 Allgemeiner Studienverlauf

II. Studieninhalte/die Fächer und ihre Teilgebiete

- § 6

III. Studienverlauf im Hauptfach

- § 7 Grundstudium
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Hauptstudium

IV. Studienverlauf im Nebenfach

- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium

V. Praktika, fachübergreifende Lehrveranstaltungen und freier Wahlbereich

- § 13

VI. Magisterprüfung

- § 14

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Schlußbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studien- und Berufsziele

- (1) Das Magisterstudium der Germanistik umfaßt das Studium der deutschen Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft des Deutschen. Es ist ein forschungsnahes Bildungsangebot, das Studierende auf universitäre wie außeruniversitäre Tätigkeitsbereiche vorbereitet. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das Magisterstudium der Germanistik empfiehlt sich für Studierende, die andere Berufsbilder anstreben und andere Fächerkombinationen vorziehen, als sie für die Lehramtsstudiengänge festgeschrieben sind. Berufsfelder außerhalb der Hochschule, für die ein Magisterstudium der Germanistik qualifizieren kann, finden sich z.B. in öffentlichen oder privaten Medienanstalten, -instituten und -unternehmen, d.h. im Verlagswesen (vom Lektor bis zum Berater bei/Designer von CD-ROM-Produktionen), in der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen, Kirchen, Parteien und Gewerkschaften, in der Erwachsenenbildung (z.B. als Dozent bei Volkshochschulen), an Bibliotheken (als Bibliothekar), bei den Kulturabteilungen der Länder und des Auswärtigen Dienstes, bei deutschen Kulturinstituten im Ausland (als Lektor) oder beim Theater (als Dramaturg).

§ 2 Fächerkombinationen

- (1) Das Magisterstudium ist als Zwei-Fächer-Studium oder als Drei-Fächer-Studium möglich. Als Zwei-Fächer-Studium umfaßt es das Studium zweier Hauptfächer, als Drei-Fächer-Studium das Studium eines Hauptfaches und zweier Nebenfächer.
- (2) Aus dem Bereich der Germanistik können im Rahmen des Magisterstudiums folgende Fächer studiert werden:
 - Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft des Deutschen und
 - Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Ältere deutsche Literatur- und Sprachwissenschaft.

- (3) Alle drei germanistischen Fächer können als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden.
- (4) Eines der germanistischen Fächer nach Absatz 2 kann als Hauptfach oder Nebenfach im Rahmen eines Zwei-Fächer- oder Drei-Fächer-Studiums grundsätzlich mit allen Fächern kombiniert werden, die nach § 3 der Masterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 der Universität - Gesamthochschule Siegen als Haupt- und/oder Nebenfächer im Rahmen eines Masterstudiums studiert werden können. Doch gelten folgende Einschränkungen:
- bei einem Zwei-Fächer-Studium kann nur eines der beiden Hauptfächer aus dem Bereich der Germanistik gewählt werden;
 - ist bei einem Drei-Fächer-Studium eines der drei germanistischen Fächer Hauptfach, so darf höchstens eines der Nebenfächer ebenfalls aus dem Bereich der Germanistik gewählt werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Das Studienvolumen des Masterstudiums beträgt insgesamt 150 Semesterwochenstunden. Dabei beträgt der Studienumfang eines Hauptfaches 60 Semesterwochenstunden, der Studienumfang eines Nebenfaches 30 Semesterwochenstunden. Darüber hinaus entfallen 15 Semesterwochenstunden auf Forschungspraktika bzw. fachlich begleitete Berufspraktika und/oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen. Weitere 15 Semesterwochenstunden entfallen auf einen freien Wahlbereich, der eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch in anderen als den gewählten Fächern sowie in anderen Studiengängen ermöglicht.
- (3) Das Masterstudium der Germanistik kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Das Studium eines germanistischen Faches als Hauptfach setzt ausreichende Lateinkenntnisse voraus. Bei einem Studium des Faches Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Ältere deutsche Literatur- und Sprachwissenschaft sind ausreichende Lateinkenntnisse auch dann obligatorisch, wenn dieses Fach als Nebenfach studiert wird.

- (2) Liegen ausreichende Lateinkenntnisse bei Beginn des Studiums nicht vor, so können sie während des Studiums erworben werden. Dafür eventuell erforderliche Semesterwochenstunden können auf den freien Wahlbereich nach § 3 Abs. 2 angerechnet werden. Der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse muß bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorgelegt werden.
- (3) Ausreichende Lateinkenntnisse werden nachgewiesen
- durch das Zeugnis der Hochschulreife,
 - durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder
 - durch ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte hochschulinterne Prüfung (siehe § 12 der Magisterprüfungsordnung).
- (4) Der Magisterprüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin und nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters gestatten, daß an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen zweier für das Fach bedeutsamer Fremdsprachen tritt.

§ 5 Allgemeiner Studienverlauf

- (1) Das Studium eines germanistischen Faches besteht aus einem Grundstudium und aus einem Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.
- (3) Die 15 Semesterwochenstunden Forschungspraktika bzw. fachlich begleitete Berufspraktika und/oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 2 sind während des Hauptstudiums zu absolvieren. Die weiteren 15 Semesterwochenstunden, die nach § 3 Abs. 2 auf einen freien Wahlbereich entfallen, können während des Grundstudiums und/oder während des Hauptstudiums absolviert werden.

II. Studieninhalte/die Fächer und ihre Teilgebiete

§ 6

Das Studium der germanistischen Fächer bezieht sich inhaltlich auf folgende Teilgebiete:

Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

- G 1: Literaturtheorie / Wissenschaftstheorie
- G 2: Methoden der Literaturwissenschaft / Wissenschaftsgeschichte der Neueren deutschen Literaturwissenschaft
- G 3: Organisationsformen literarischer Texte
- G 4: Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis etwa 1900
- G 5: Geschichte der deutschen Literatur im 20. Jahrhundert
- G 6: Textanalyse bzw. -interpretation

Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft des Deutschen:

- G 7: Sprachtheorie / Wissenschaftstheorie
- G 8: Methoden der Sprachwissenschaft / Wissenschaftsgeschichte der Sprachwissenschaft des Deutschen
- G 9: Systematik der deutschen Sprache
- G 10: Pragmatik / Soziolinguistik / Psycholinguistik
- G 11: Historische Sprachwissenschaft und Geschichte der deutschen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des Neuhochdeutschen seit dem 16. Jahrhundert
- G 12: Anwendungsbereiche der Sprachwissenschaft

Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Ältere deutsche Literatur- und Sprachwissenschaft:

- G 13: Literatur- und Sprachtheorie unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Literaturen und Sprachen des Mittelalters
- G 14: Wissenschaftsgeschichte der Älteren deutschen Literatur- und Sprachwissen-

schaft / Methoden der Literatur- und Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Literaturen und Sprachen des Mittelalters / Textkritik und Theorie und Praxis der Edition

- G 15: Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert / Organisationsformen literarischer Texte unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Literatur von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert
- G 16: Historische Linguistik und Geschichte der deutschen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des Althochdeutschen, Mittelhochdeutschen und Frühneuhochdeutschen / Historische Grammatik und Wortgeschichte des Deutschen unter besonderer Berücksichtigung des Althochdeutschen, Mittelhochdeutschen und Frühneuhochdeutschen
- G 17: Textanalyse bzw. -interpretation alt-, mittel- und frühneuhochdeutscher Texte
- G 18: Rezeption mittelalterlicher Literatur in der Neuzeit

Dazu kommen als weitere Teilgebiete:

- G 19: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- G 20: Theaterwissenschaft
- G 21: Medienwissenschaft und Kommunikationstheorie
- G 22: Kulturwissenschaft
- G 23: Sprachen im Beruf
- G 24: Sprachpraxis, kreatives Schreiben, darstellendes Spiel

III. Studienverlauf im Hauptfach

§ 7

Grundstudium

- (1) Das Studium eines germanistischen Faches als Hauptfach umfaßt im Grundstudium 30 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester; es kann frühestens nach dem 3. Semester abgeschlossen werden; der Abschluß erfolgt durch die Zwischenprüfung.
- (3) Obligatorische Veranstaltungen des Grundstudiums sind:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | 1 Einführung in die Literaturwissenschaft (mit Tutorium) | 4 SWS |
| 2. | 1 Einführung in die Sprachwissenschaft (mit Tutorium) | 4 SWS |
| 3. | 1 Einführung in das Mittelhochdeutsche und in die Lektüre mittel-
hochdeutscher Texte | 4 SWS |
| 4. | 1 literaturwissenschaftliches Proseminar (Teilgebiete G 1-6) | 2 SWS |
| 5. | 1 sprachwissenschaftliches Proseminar (Teilgebiete G 7-12) | 2 SWS |
| 6. | 2 weitere Proseminare aus dem Studienschwerpunktbereich des
gewählten Faches (unterschiedliche Teilgebiete) | 4 SWS |

Zu diesen obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums (insgesamt 20 Semesterwochenstunden) kommen weitere Veranstaltungen - Vorlesungen, Proseminare und Seminare - aus unterschiedlichen Teilgebieten der gesamten Germanistik im Umfang von insgesamt 10 Semesterwochenstunden.

- (4) Aus den obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums nach Absatz 3 sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
1. 1 Leistungsnachweis aus der 'Einführung in die Literaturwissenschaft'
 2. 1 Leistungsnachweis aus der 'Einführung in die Sprachwissenschaft'
 3. 1 Leistungsnachweis aus der 'Einführung in das Mittelhochdeutsche und in die Lektüre mittelhochdeutscher Texte'
 4. 1 Leistungsnachweis aus einem der obligatorischen Proseminare (nach Absatz 3 Nr. 4-6).

Die Leistungsnachweise Nr. 1 und 2 sind durch eine Klausurarbeit, der Leistungsnachweis Nr. 3 ist durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit), der Leistungsnachweis Nr. 4 durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder schriftlich ausgearbeitetes Referat) zu erbringen.

§ 8 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.
- (3) Die Zwischenprüfung bezieht sich auf das Themengebiet einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums, in der jedoch keiner der nach § 7 Abs. 4 erforderlichen Leistungsnachweise erworben wurde; sie findet im Anschluß an diese Veranstaltung statt.
- (4) Wurde der gemäß § 7 Abs. 4 erforderliche Leistungsnachweis Nr. 4 in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar erworben, so bezieht sich die Zwischenprüfung auf das Themengebiet einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung des Grundstudiums und umgekehrt.
- (5) Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 der Universität - Gesamthochschule Siegen, §§ 10-18.

§ 9 Hauptstudium

- (1) Das Studium eines germanistischen Faches als Hauptfach umfaßt im Hauptstudium 30 Semesterwochenstunden.
- (2) Obligatorische Veranstaltungen des Hauptstudiums sind:
 - 3 Hauptseminare aus unterschiedlichen Teilgebieten im Studienschwerpunkt des gewählten Faches, und zwar
 - bei Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus den Teilgebieten G 1-6 und G 19-22,
 - bei Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft des Deutschen aus den Teilgebieten G 7-12, G 21 und G 23,
 - bei Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Ältere Deutsche Literatur- und Sprachwissenschaft aus den Teilgebieten G 13-18.

Zu diesen obligatorischen Veranstaltungen des Hauptstudiums (insgesamt 6 Semesterwochenstunden) kommen weitere Veranstaltungen - Vorlesungen, Hauptseminare, Seminare, Kolloquien - aus unterschiedlichen Teilgebieten im Umfang von insgesamt 24 Semesterwochenstunden. Mindestens die Hälfte dieser weiteren Veranstaltungen (insgesamt 12 Semesterwochenstunden) müssen sich dabei auf unterschiedliche Teilgebiete im Studienschwerpunktbereich des gewählten Faches beziehen.

- (3) Aus den drei nach Absatz 2 obligatorischen Veranstaltungen des Hauptstudiums (Hauptseminaren) ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Mindestens zwei dieser drei Leistungsnachweise sind durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erwerben.

IV. Studienverlauf im Nebenfach

§ 10 Grundstudium

(1) Das Studium eines germanistischen Faches als Nebenfach umfaßt im Grundstudium 15 Semesterwochenstunden.

(2) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester; es kann frühestens nach dem 3. Semester abgeschlossen werden; der Abschluß erfolgt durch die Zwischenprüfung.

(3) Obligatorische Veranstaltungen des Grundstudiums sind:

1. 1 Einführungsveranstaltung, und zwar die Einführung in den Studienschwerpunkt des gewählten Faches: 4 SWS

- bei Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft
1 Einführung in die Literaturwissenschaft (mit Tutorium),
- bei Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft des Deutschen
1 Einführung in die Sprachwissenschaft (mit Tutorium),
- bei Germanistik mit dem Studienschwerpunkt Ältere deutsche Literatur- und Sprachwissenschaft
1 Einführung in das Mittelhochdeutsche und in die Lektüre mittelhochdeutscher Texte.

2. 1 literatur- oder sprachwissenschaftliches Proseminar aus einem Teilgebiet, das jedoch nicht zu den Teilgebieten des Studienschwerpunkts des gewählten Faches gehören darf. 2 SWS

Zu diesen obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums (insgesamt 6 Semesterwochenstunden) kommen weitere Veranstaltungen - Vorlesungen, Proseminare, Seminare - im Umfang von insgesamt 9 Semesterwochenstunden. Davon sollen sich 4 bis 6 Semesterwochenstunden auf unterschiedliche Teilgebiete im Studienschwerpunkt des gewählten Faches beziehen.

(4) Aus den obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums nach Absatz 3 sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. 1 Leistungsnachweis aus der Einführungsveranstaltung nach Absatz 3 Nr. 1
2. 1 Leistungsnachweis aus dem obligatorischen Proseminar nach Absatz 3 Nr. 2.

Der Leistungsnachweis Nr. 1 ist im Falle der 'Einführung in die Literaturwissenschaft' und der 'Einführung in die Sprachwissenschaft' durch eine Klausurarbeit, im Falle der 'Einführung in das Mittelhochdeutsche und in die Lektüre mittelhochdeutscher Texte' durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit), der Leistungsnachweis Nr. 2 durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder schriftlich ausgearbeitetes Referat) zu erbringen.

- (5) Werden im Rahmen eines Drei-Fächer-Studiums das Hauptfach und ein Nebenfach aus dem Bereich der Germanistik studiert, so tritt an die Stelle der Einführungsveranstaltung nach Absatz 3 Nr. 1 ein Proseminar aus einem Teilgebiet des Studienschwerpunkts des gewählten germanistischen Nebenfaches. Der Leistungsnachweis Nr. 1 ist in diesem Falle in diesem Proseminar zu erwerben.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit.
- (3) Die Zwischenprüfung bezieht sich auf das Themengebiet einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums, in der keiner der nach § 10 Abs. 4 und 5 erforderlichen Leistungsnachweise erworben wurde, und die eines der Teilgebiete aus dem Studienschwerpunkt des gewählten Faches abdeckt; sie findet im Anschluß an diese Veranstaltung statt.
- (4) Alles weitere regelt die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 der Universität - Gesamthochschule Siegen, §§ 10-18.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Studium eines germanistischen Faches als Nebenfach umfaßt im Hauptstudium 15 Semesterwochenstunden.
- (2) Obligatorische Veranstaltungen des Hauptstudiums sind:
2 Hauptseminare aus unterschiedlichen Teilgebieten im Studienschwerpunkt des gewählten Faches.
Zu diesen obligatorischen Veranstaltungen (insgesamt 4 Semesterwochenstunden) kommen weitere Veranstaltungen aus unterschiedlichen Teilgebieten im Studienschwerpunkt des gewählten Faches im Umfang von 11 Semesterwochenstunden.
- (3) Aus einem der nach Absatz 2 obligatorischen Hauptseminare ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, und zwar durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder schriftlich ausgearbeitetes Referat).

V. Praktika, fachübergreifende Lehrveranstaltungen und freier Wahlbereich

§ 13

- (1) Die 15 Semesterwochenstunden Forschungspraktika bzw. fachlich begleitete Berufspraktika und/oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 können in folgender Weise abgedeckt werden:
1. durch Absolvierung eines fachlich begleiteten Praktikums in einem studien- oder berufsrelevanten Bereich;
 2. durch Teilnahme an Projektseminaren oder mit Hospitationen in einem studien- oder berufsrelevanten Bereich verbundenen Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Orientierung dienen.
 3. durch die Teilnahme an Veranstaltungen in den Bereichen 'Sprachen im Beruf' und 'Sprachpraxis, kreatives Schreiben, darstellendes Spiel' (Teilgebiete G 23 und 24);
 4. durch die Teilnahme an einer fachlich begleiteten Exkursion;
 5. durch den Erwerb einer weiteren Fremdsprache im Rahmen des Lehrangebots (Fachbereich 3 und SISIB); diese Möglichkeit bezieht sich grundsätzlich nicht auf den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die zu den Voraussetzungen des Studiums eines der gewählten Fächer bzw. zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung gehören;
 6. durch die Teilnahme an interdisziplinären Veranstaltungen, z.B. fachübergreifenden Ringvorlesungen.
- (2) Die Absolvierung eines fachlich begleitetes Berufspraktikums oder mehrerer fachlich begleiteter Berufspraktika nach Absatz 1 Nr. 1 wird empfohlen. Ein mindestens 4wöchiges bescheinigtes Praktikum kann mit 10 Semesterwochenstunden verrechnet werden. Im Anschluß an ein mindestens 4wöchiges bescheinigtes Praktikum können nach Absprache mit einem/einer der im Hauptstudium Lehrenden Inhalte des Praktikums, soweit sie auch fach-wissenschaftlich relevant sind, in einer Hausarbeit bearbeitet werden. Für diese Hausarbeit kann ein Leistungsnachweis erteilt werden, der an die Stelle eines der Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 3 bzw. nach § 12 Abs. 3 treten kann. Allerdings darf nicht mehr als einer der Leistungsnachweise des Magisterstudiums insgesamt durch einen auf ein Praktikum bezogenen Leistungsnachweis ersetzt werden.

(3) Die weiteren 15 Semesterwochenstunden, die nach § 3 Abs. 2 auf einen freien Wahlbereich entfallen, können grundsätzlich aus dem gesamten Lehrangebot der Universität - Gesamthochschule Siegen frei gewählt werden.

Dazu gehören auch die Möglichkeiten des freien 'Orientierungsstudiums' in einem weiteren Fach nach Wahl (über die gewählten Studienfächer hinaus) und der punktuellen fachlichen Vertiefung eines der gewählten Studienfächer. Auch die für den Erwerb ausreichenden Lateinkenntnisse nach § 4 Abs. 2 eventuell erforderlichen Semesterwochenstunden können auf den freien Wahlbereich angerechnet werden.

VI. Magisterprüfung

§ 14

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen.
- (2) Fachprüfungen sind bei einem germanistischen Fach als Hauptfach eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung, bei einem germanistischen Fach als Nebenfach eine mündliche Prüfung. Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt 4 Zeitstunden, die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Alles weitere - einschließlich Voraussetzungen, Wiederholbarkeit und Freiversuch - regelt die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 1 und 3 der Universität - Gesamthochschule Siegen.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 1997 erstmals für ein germanistisches Fach im Rahmen eines Magisterstudiums an der Universität - Gesamthochschule Siegen eingeschrieben sind.

§ 16 Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - vom 11.9.1996 und des Beschlusses des Senats vom 14.4.1997.

Siegen, den 12. März 2000

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Walenta)